

1.7.4.3 Direkte/indirekte Steuern

Nach dem Gegenstand der Besteuerung (Steuerobjekt), unterscheidet man **direkte** und **indirekte Steuern**.

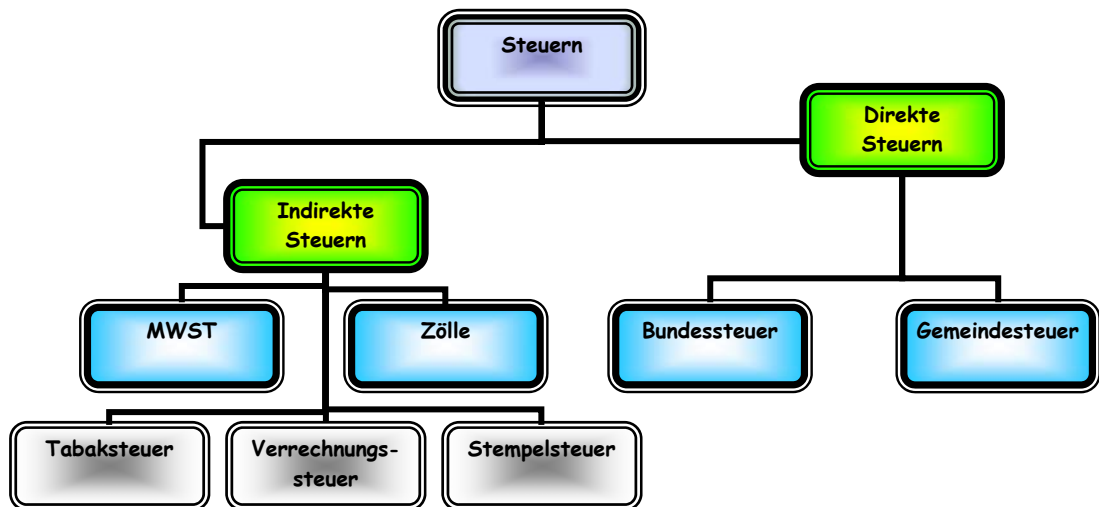
Direkte Steuern:

Diese Steuern werden direkt vom einzelnen Steuerpflichtigen (Steuersubjekt) aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben. Sie umfassen die Abgaben auf dem **Einkommen und Vermögen**. Ein typisches Merkmal dieser Steuern ist die Steuerprogression. Die Abgaben steigen mit zunehmendem Einkommen und Vermögen überproportional an, um die gerechte Verteilung der Steuern zu erreichen. Die wirtschaftlich Schwächeren werden somit auf Kosten der wirtschaftlich Stärkeren entlastet.

Indirekte Steuern:

Im Gegensatz zu den direkten werden diese Steuern aufgrund von bestimmten Vorgängen oder einzelnen Handlungen des Steuerpflichtigen erhoben. Die wichtigste Einnahmequelle des Bundes ist hier die MWST (Mehrwertsteuer), die 1995 die WUST (Warenumsatzsteuer) abgelöst hat. Weitere indirekte Steuern sind z.B. Zölle, Tabaksteuer, ¹Stempelsteuer, ²Verrechnungssteuer u.a.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen wird bei diesen Steuern nicht berücksichtigt. Es gelten für alle die gleichen Steuersätze und z.B. zahlen nur diejenigen die Tabaksteuer, die rauchen.



¹ Der Bund kann auf Wertpapieren, auf Quittungen von Versicherungsprämien und auf anderen Urkunden des Handelsverkehrs eine Stempelsteuer erheben; ausgenommen von der Stempelsteuer sind Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs.

² Steuer des Bundes von 35% auf dem Ertrag von beweglichem Kapitalvermögen (z.B. auf Zins- und Dividenden erträgen).